



## *Satzung des Eintracht – Fanclub “Schwälmer Hennes“ e.V.*

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Eintracht – Fanclub „ Schwälmer Hennes “ e. V.
2. Er ist im Vereinsregister Marburg eingetragen und führt das Az. 16 VR 4017.
3. Der Sitz des Vereins ist Schwalmstadt-Treysa.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des alleinigen Interesses an der Fußballmannschaft „ SG Eintracht Frankfurt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen und Fahrten zu den Spielen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist immer zum 31.12 des Jahres zulässig. Er muss schriftlich bis zum 15.11 des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit dem Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Anerkennung der Satzung
8. Die Rechte ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.





## § 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, dem Schriftführer, dem Pressewart und einem Beisitzer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. In der Mitgliederversammlung werden neben dem Vorstand zwei Kassenprüfer gewählt, die die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr prüfen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Der am längsten im Amt gewesene Kassenprüfer scheidet aus.
5. Ein Vorstandsmitglied kann kein Kassenprüfer werden.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Jahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter der Einhaltungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.





5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen durch Handzeichen sind vor jedem Wahlgang zu beantragen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, bis 14 Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einzureichen, die dann in die Tagesordnung der Versammlung aufgenommen werden.

## § 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt dem DRK Schwalmstadt zu.

Schwalmstadt, 23. November 2017

---

Mark Philipp Pauer, 1. Vorsitzender

---

Heinz Bax, 2. Vorsitzender

